



D 2.2
- O 1959 – 12/07 -

Bonn, 26. Oktober 2007
Tel. 01888/7030-9811

10.12.2010:

Die in der Dienstanweisung (DA) beschriebene Verfahrensweise der Pauschalversteuerung ist für Zahlungen ab 01/2011 nicht mehr anzuwenden. Die DA bleibt für Kontroll- und Dokumentationszwecke noch für eine Übergangszeit im DZ-Portal eingestellt. Hinweis auf die Information D 2.2 vom 09.12.2010.

D i e n s t a n w e i s u n g S t e u e r N r . 6

**Pauschalversteuerung von Geld- und Sachprämien
nach der**

**Rahmenrichtlinie für ein modernes
Ideenmanagement in der Bundesverwaltung
(GMBI 2001, S. 1127)**

- Stand: 1. Oktober 2007 -

3 Anlagen

Verfasser: W. Arnold



0 Vorbemerkung

Diese Dienstanweisung (DA) ersetzt die Arbeitsanweisung Steuer Nr. 6 des Bundesamtes für Finanzen – Dienstleistungszentrum – Stand: 31.12.2004. Inhaltliche Änderungen sind durch seitlichen Randstrich gekennzeichnet. Sie wird ausschließlich in elektronischer Form im DZ-Portal bereitgestellt.

Nach Abschnitt IV, Nr. 5 der "Rahmenrichtlinie für ein modernes Ideenmanagement in der Bundesverwaltung" (GMBI 2001, S. 1127) sind Geld- und Sachprämien für Verbesserungsvorschläge nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal zu Lasten des Arbeitgebers zu versteuern, soweit dies nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG gesetzlich zulässig ist (zurzeit nicht mehr als 1.000 Euro im Kalenderjahr). Wird der Betrag nach § 40 Abs. 1 S. 3 EStG überschritten, so ist der übersteigende Betrag bei der Bezügezahlung zu Lasten des Arbeitnehmers zu versteuern.



1 Rechtliche Grundlagen

Für die Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen gelten folgende steuerliche Regelungen:

- § 40 Abs. 1 EStG (siehe Anlage 1),
- R 126 LStR 2005, H 126 LStH 2007 (siehe Anlage 2).

Nach § 40 Abs. 1 EStG kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschalsteuersatz erhoben wird, wenn vom Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden.

Bei den in Rede stehenden Geld- und Sachprämien für Verbesserungsvorschläge handelt es sich steuerlich um sonstige Bezüge. Eine größere Zahl von Fällen ist nach R 126 Abs. 1 LStR 2005 ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn gleichzeitig mindestens 20 Arbeitnehmer in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden. Davon kann im Zuständigkeitsbereich des BADV - Abt. D - als lohnsteuerlicher Arbeitgeber stets ausgegangen werden.

Die Pauschalversteuerung darf nur bis zu einem Betrag von 1.000 Euro im Kalenderjahr durchgeführt werden. Wird diese Grenze überschritten, ist der übersteigende Betrag nach § 39b Abs. 3 EStG als sonstiger Bezug individuell zu versteuern.

Die Durchführung dieser Pauschalversteuerung ist durch BMF vom 2. Dezember 2002 - Z C 3 - O 1959 - 61/02 - ausdrücklich zugelassen worden (siehe Anlage 3).



2 Vorgehensweise in KIDICAP

Es sind folgende Zulagenschlüsselzahlen zu verwenden:

Zul. Schlz	Beschreibung	Art	Statusgruppe	Eingabe
6910	Geldprämie für Verbesserungsvorschläge (Auszahlung und Pauschalversteuerung zu Lasten des AG nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bis 1000 EUR/Jahr)	3	B	SchlZ + Betrag
6911	Geldprämie für Verbesserungsvorschläge (Auszahlung und Individualversteuerung als sonstiger Bezug , da Pauschalierungsgrenze nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG von 1000 EUR/Jahr überschritten)	3	B	SchlZ + Betrag
6912	Sachprämie für Verbesserungsvorschläge (Mitversteuerung in Form der Pauschalversteuerung zu Lasten des AG nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bis 1000 EUR/Jahr)	3	B	SchlZ + Betrag
6913	Sachprämie für Verbesserungsvorschläge (Mitversteuerung in Form der Individualversteuerung als sonstiger Bezug , da Pauschalierungsgrenze nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG von 1000 EUR/Jahr überschritten)	3	B	SchlZ + Betrag
6914	Geldprämie für Verbesserungsvorschläge (Auszahlung und Pauschalversteuerung zu Lasten des AG nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bis 1000 EUR/Jahr, sv-pflichtig)	3	T	SchlZ + Betrag
6915	Geldprämie für Verbesserungsvorschläge (Auszahlung und Individualversteuerung als sonstiger Bezug , da Pauschalierungsgrenze nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG von 1000 EUR/Jahr überschritten, sv-pflichtig)	3	T	SchlZ + Betrag
6916	Sachprämie für Verbesserungsvorschläge (Mitversteuerung in Form der Pauschalversteuerung zu Lasten des AG nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bis 1000 EUR/Jahr, sv-pflichtig)	3	T	SchlZ + Betrag
6917	Sachprämie für Verbesserungsvorschläge (Mitversteuerung in Form der Individualversteuerung als sonstiger Bezug , da Pauschalierungsgrenze nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG von 1000 EUR/Jahr überschritten, sv-pflichtig)	3	T	SchlZ + Betrag



Zusätzlich weise ich auf Folgendes hin:

- Die Überwachung der Pauschalierungsgrenze von 1.000 Euro im Kalenderjahr ist im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP nicht möglich; dies fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der anordnenden Stelle. Der zuständige Bezügebearbeiter hat das Erreichen der Pauschalierungsgrenze stets zu überprüfen und die o.a. Zulagenschlüsselzahlen nach Maßgabe der Überprüfung zu verwenden.
- Bei den Zulagenschlüsselzahlen "6910", "6912", "6914" und "6916" kommt die Pauschalversteuerung zu Lasten des Arbeitgebers zum Tragen; der maßgebende Pauschalsteuersatz ist im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP hinterlegt. In der Bezügemitteilung wird nur die Geld- bzw. Sachprämie betragsmäßig ausgewiesen. Die berechneten pauschalen Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) sind in KIDICAP in Fenster 27 ersichtlich.
- Als Bewirtschafter ist der Finanzkreis des entsprechenden Arbeitgebers/Status einzugeben. Das Sachbuch ist „00“. Als Einzelplan und Kapitel ist immer die oberste Bundesbehörde anzugeben, in deren Geschäftsbereich sich die anordnende Stelle befindet. Der anzugebende Titel ist immer „54688 + Prüfziffer“ und das Unterkonto „000000“.
- Die Übernahme der Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber bewirkt, dass sich die Titelausgabe um diesen Betrag erhöht. Bei der Bemessung der Prämie ist deshalb unter Berücksichtigung eines Steuersatzes von mehr als 40% (siehe Punkt 3) zuzügl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer die Höhe der Prämie überschlägig um 50% zu erhöhen, um die Höhe der Titelausgabe zu erhalten. Die personalverwaltende Stelle ist von der die Bezüge anordnenden Stelle auf diesen Umstand hinzuweisen.



3. Sonstiges

Die Auszahlung von Geldprämien für Verbesserungsvorschläge über die Bundeskassen ist unzulässig.

Die Anmeldung und Abführung der pauschalen Steuerabzugsbeträge wird zentral durch das BADV - Abt. D - vorgenommen.

Bei der Ermittlung der pauschalen Kirchensteuer wird das Nachweisverfahren angewendet (siehe BMF vom 3. August 1999 - Z C 3 - O 1959 - 46/99 -). Danach ist bei Arbeitnehmern, die steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören, der allgemeine Kirchensteuersatz anzuwenden und bei Arbeitnehmern, die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, keine pauschale Kirchensteuer abzuführen.

Bei den Zulagenschlüsselzahlen "6910", "6912", "6914" und "6916" sind im laufenden Kalenderjahr nicht die aktuellen Pauschsteuersätze hinterlegt, da diese erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt werden können. Stattdessen werden die für das Vorjahr bzw. das Vorvorjahr maßgebenden Pauschsteuersätze angewendet. Die Pauschsteuersätze liegen aufgrund der Berechnungsformel in der Regel bei über 40%. Im Folgejahr werden durch das BADV - Abt. D - die für das abgelaufene Kalenderjahr maßgebenden Pauschsteuersätze ermittelt, die Berechnung der Pauschalsteuern berichtigt sowie Mehrsteuern nachträglich angemeldet und abgeführt bzw. Mindersteuern verrechnet (so genannte Spitzabrechnung) . Dies erfolgt durch die Abgabe einer berichtigten Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat Dezember des abgelaufenen Jahres. Diese Vorgehensweise ist mit dem Betriebsstättenfinanzamt Bonn-Außenstadt abgestimmt.